Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen (Grünanlagensatzung)

vom 01.10.2020

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle gemeindlichen Grünflächen, Parkanlagen, sonstige öffentliche Plätze, die dazugehörigen natürlichen und künstlichen Gewässer sowie die dazugehörenden Anlageneinrichtungen. Des Weiteren stellt der Markt Lupburg Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Anlagen zur Verfügung.

(2) Anlageneinrichtungen im Sinne von Abs. 1 sind

2.1 alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der öffentlichen Anlagen dienen (z.B. Plastiken, Denkmäler, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune und dergleichen);

2.2 alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Spielgeräte, Sitzmöbel und -tische, Abfallkörbe);

2.3 bauliche Einrichtungen jeglicher Art.

(2) Nicht zu den öffentlichen Anlagen nach Abs. 1 gehören:

1. Die Friedhofsanlagen, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und Festplätze

2. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind,

3. Land- und forstwirtschaftliche Flächen des Marktes Lupburg

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder hat das Recht, die öffentlichen Anlagen unentgeltlich zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Kindern unter sechs Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Die Nutzung durch Erwachsene ist auf die Begleitung bzw. Betreuung der Kinder beschränkt.

(3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie Hochwasser, für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie aus gartenpflegerischen Gründen können einzelne öffentliche Anlagen ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von öffentlichen Anlagen wird durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

(5) Für alle öffentlichen Anlagen kann der Markt Lupburg abweichende Regelungen treffen. Die entsprechende Beschilderung in den öffentlichen Anlagen ist zu beachten.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Kinderspielplätze sind täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr zur Nutzung frei gegeben. Im Winterhalbjahr (November bis März) sind die Spielplätze spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

(2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Die entsprechende Beschilderung in den öffentlichen Anlagen ist zu beachten.

§ 4 Verhalten in den Anlagen

(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der öffentlichen Anlagen müssen sich so verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den öffentlichen Anlagen ist den Benutzern untersagt:

3.1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit Bepflanzung zu betreten, beschädigen, verunreinigen oder zu verändern.

3.2. Spiele oder Sportarten, soweit dadurch Menschen, Tiere, Pflanzen oder Ausstattungen gefährdet werden können.

3.3. das Rauchen auf Spielplätzen. Diese Regelung erfolgt unter Bezugnahme auf Art. 3 Gesundheitsschutzgesetz.

3.4. das Verweilen auf den Spielplätzen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand sowie auch der Verzehr von Alkohol oder alkoholhaltigen Getränken.

3.5. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zur Pflege der Anlagen sowie landwirtschaftlicher Verkehr in den freigegebenen Bereichen).

3.6. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern, das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen und Vögeln sowie das Angeln (Fischereiberechtigte ausgenommen).

3.7. das Reiten und Führen von Pferden (Weidequerungen ausgenommen).

3.8. Bäume, Brunnen, Denkmale, Masten, Einfriedungen etc. zu besteigen, plakatieren, beschriften, bemalen, besprühen oder auf andere Art und Weise zu verunreinigen oder verändern.

3.9. das Einschlagen von Pflöcken und Stangen sowie das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen (z. B. Plakate).

3.10. die aufgestellten Sitzbänke an andere Orte zu verbringen.

3.11. offenes Feuer, Grillen oder das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder sonstigen Materialien. Auf ausgewiesenen Grillstellen ist das Grillen erlaubt.

3.12. das andauernde Niederlassen wie z.B. das Campieren, Schlafen, Lagern und Übernachten.

3.13 das Verrichten der Notdurft.

3.14. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke, das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Abhalten von Feiern und Veranstaltungen.

3.15. das Betreiben von lauten Werkzeugen, Maschinen und Geräten außerhalb von anlagenbezogenen Erhaltungs- und Pflegearbeiten sowie das nicht genehmigte Betreiben von lauten akustischen Instrumenten oder Tonträgern.

§ 5 Mitführen von Hunden

(1) Wer in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Anlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 300 cm langen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Auf Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden generell verboten.

(4) Von der Leinenpflicht nach Abs. 2 sowie des Verbots nach Abs. 3 ausgenommen sind:

1. Behindertenbegleithunde
2. Diensthunde der Polizei sowie aller anderen staatlichen Stellen
3. Rettungshunde

(5) Ein Hundehalter bzw. –führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Besondere Benutzung

(1) Die Nutzung der öffentlichen Anlagen über die Zweckbestimmungen des § 2 hinaus bedarf der schriftlichen Genehmigung des Marktes Lupburg.

(2) Die Genehmigung ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Auslagen sind zu erstatten.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen einschließlich deren Verkehrswege geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt

anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Marktgemeinde zu beachten haben. Bei Schnee- und Eisglätte werden die öffentlichen Anlagen nicht gestreut und nicht geräumt.

(2) Der Markt Lupburg haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Marktgemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Marktgemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Anordnungen

(1) Der Markt Lupburg übt auf allen öffentlichen Anlagen das Hausrecht aus.

(2) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen von Gemeindebediensteten bzw. der Polizei, ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweise und Betretungsverbote

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;

2. in den öffentlichen Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung starbarerer Handlungen verwendet werden sollen;

3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann das Betreten der öffentlichen Anlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Anlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§11) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Lupburg nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. Anlagen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Öffnungszeiten benutzt,

2. den Bestimmungen über das Verhalten in den Anlagen gem. § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

3. der in § 4 Abs. 3 genannten Verbote zuwiderhandelt,

4. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde mitbringt, diese entgegen § 5 Abs. 2 frei umherlaufen lässt oder den Pflichten des § 5 Abs. 5 zuwiderhandelt;

5. entgegen § 6 öffentliche Anlagen ohne Genehmigung der Marktgemeinde zu besonderen Benutzung gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Genehmigung nicht befolgt,

6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

7. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lupburg, 01.10.2020

BAYERN MARKT LUPBURG

Manfred Hauser

Erster Bürgermeister